Entwurf vom 13.11.2026

Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen in der Stadt Kaufbeuren (Bekanntmachungssatzung)

Vom …….

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am …… beschlossene Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen in der Stadt Kaufbeuren (Bekanntmachungssatzung):

§ 1
Bekanntmachungsmittel

(1) Die Stadt Kaufbeuren unterhält als Bekanntmachungsmittel für ihre amtlichen Bekanntmachungen

a) das "Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren"
b) die Amtstafel im Rathaus (Haupteingangsbereich Rathaus Altbau).

§ 2
Amtsblatt

(1) Das Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren erscheint ausschließlich digital im Internet unter https://www.kaufbeuren.de/nav/stadtrat-verwaltung/ortsrecht-bekanntmachungen-1/amtsblatt.aspx nach Bedarf.

(2) Im Amtsblatt werden amtlich bekanntgemacht

1. amtliche Bekanntmachungen der Stadt Kaufbeuren, für die diese Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist (insbesondere Satzungen und Rechtsverordnungen der Stadt Kaufbeuren),

2. amtliche Bekanntmachungen, die in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen sind, sofern nicht eine besondere gesetzliche Regelung oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntmachungen im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt und zusätzlich durch Aushang an der Amtstafel. Der Anschlag an der Amtstafel wird in diesen Fällen frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

§ 3
Amtstafel

Durch Aushang an der Amtstafel werden amtlich bekanntgemacht

1. Bekanntmachungen, bei denen dies ausdrücklich vorgeschrieben ist,
2. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse unter Angabe der Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteiles,
3. öffentliche Zustellungen nach den Bestimmungen des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 4
Öffentliche Eil- und Notbekanntmachungen

(1) Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Verordnung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, so kann die Verordnung auch im Internetauftritt der Stadt Kaufbeuren (https://www.kaufbeuren.de), in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel wirksam bekannt gemacht werden (Art. 51 Abs. 3 LStVG). Der Wortlaut der Verordnung wird anschließend im Amtsblatt veröffentlicht, soweit er nicht bereits im Rahmen der Bekanntmachung nach Satz 1 öffentlich und dauerhaft gesichert nachlesbar ist.

(2) Ist es zur Verhütung von erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern notwendig, eine Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung nach § 2 nicht rechtzeitig möglich, so kann die Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Kaufbeuren (https://www.kaufbeuren.de), in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt gemacht werden. Sie wird im nächsten Amtsblatt wiederholt, soweit sie nicht durch Terminablauf überholt ist. Unterbleibt die Wiederholung mit Rücksicht auf Satz 2, wird im Amtsblatt auf Art und Zeitpunkt der erfolgten Bekanntgabe kurz hingewiesen.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen in der Stadt Kaufbeuren vom 24.05.1982 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 13 vom 03.06.1982), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2020 (ABl. Nr. 26/2020), außer Kraft.

Kaufbeuren, ...
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse
Oberbürgermeister